

## DIE SITUATION IN AFGHANISTAN<sup>145</sup>

### Beschlüsse

Auf seiner 6394. Sitzung am 29. September 2010 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Afghanistans (Minister für auswärtige Angelegenheiten), Australiens, Deutschlands, Indiens, Italiens, Kanadas, Neuseelands, Norwegens und Pakistans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (S/2010/463)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Staffan de Mistura, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Pedro Serrano, den Amtierenden Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6395. Sitzung am 13. Oktober 2010 beschloss der Rat, den Vertreter Afghanistans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Afghanistan“ teilzunehmen.

### **Resolution 1943 (2010) vom 13. Oktober 2010**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* seiner früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere der Resolutionen 1386 (2001) vom 20. Dezember 2001, 1510 (2003) vom 13. Oktober 2003, 1833 (2008) vom 22. September 2008, 1890 (2009) vom 8. Oktober 2009 und 1917 (2010) vom 22. März 2010,

*sowie in Bekräftigung* seiner Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1368 (2001) vom 12. September 2001, 1373 (2001) vom 28. September 2001, 1822 (2008) vom 30. Juni 2008 und 1904 (2009) vom 17. Dezember 2009, und mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für die internationalen Bemühungen zur Ausrottung des Terrorismus im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1674 (2006) vom 28. April 2006, 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009 und 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 über Frauen und Frieden und Sicherheit und seine Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 und 1882 (2009) vom 4. August 2009 über Kinder und bewaffnete Konflikte,

*in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,

---

<sup>145</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1994 verabschiedet.

*in Anerkennung* dessen, dass die Verantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung im gesamten Land bei den afghanischen Behörden liegt, unter Betonung der Rolle, die der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe dabei zukommt, die Regierung Afghanistans bei der Verbesserung der Sicherheitslage und dem Aufbau ihrer eigenen Sicherheitskapazitäten zu unterstützen, und unter Begrüßung der Zusammenarbeit der Regierung mit der Truppe,

*unter Begrüßung* der Kommuniqués der am 28. Januar 2010 abgehaltenen Londoner Afghanistan-Konferenz<sup>146</sup> und der am 20. Juli 2010 abgehaltenen Internationalen Kabuler Konferenz über Afghanistan, in denen eine klare Agenda und einvernehmliche Prioritäten für das weitere Vorgehen in Afghanistan festgelegt werden,

*erneut anerkennend*, dass die Herausforderungen in Afghanistan miteinander verknüpft sind, in Bekräftigung dessen, dass nachhaltige Fortschritte in den Bereichen Sicherheit, Regierungsführung, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Entwicklung sowie in den übergreifenden Fragen der Suchtstoffbekämpfung, der Korruptionsbekämpfung und der Rechenschaftslegung einander verstärken, und unter Begrüßung der fortgesetzten Bemühungen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft, diese Herausforderungen im Rahmen eines umfassenden Ansatzes zu bewältigen,

in diesem Zusammenhang *betonend*, dass die Regierung Afghanistans gemäß ihrer Verpflichtung, die Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption nach der Londoner und der Kabuler Konferenz zu verstärken, weitere Anstrengungen unternehmen muss, um die Korruption zu bekämpfen, die Transparenz zu fördern und ihre Rechenschaftslegung zu verbessern,

*in Anerkennung* der Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft, den stufenweisen Übergang zur vollen Übernahme der Sicherheitsverantwortung durch Afghanistan zu unterstützen, namentlich durch die Einsetzung des Gemeinsamen Ausschusses Afghanistans und der Nordatlantikvertrags-Organisation für den Übergangsprozess („Inteqal“), der einvernehmliche Kriterien für die Aufnahme des Übergangsprozesses festlegen soll, und in Anbetracht der zwingenden Notwendigkeit, dass die internationale Gemeinschaft die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte auch weiterhin ausbildet, betreut und Partnerschaften mit ihnen eingeht, um das Ziel der internationalen Gemeinschaft und Afghanistans zu unterstützen, den afghanischen nationalen Sicherheitskräften bis Ende 2014 die Führung der Militär- und Zivilpolizeieinsätze zu übertragen, feststellend, dass diese Fragen auf dem anstehenden Gipfeltreffen der Nordatlantikvertrags-Organisation in Lissabon erörtert werden, und das langfristige Engagement der internationalen Gemeinschaft für die Unterstützung der weiteren Entwicklung und Professionalisierung der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte betonend,

*unter Hervorhebung* der zentralen und unparteiischen Rolle, die die Vereinten Nationen auch weiterhin bei der Förderung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan spielen, indem sie bei den Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft die Führung übernehmen, in diesem Zusammenhang feststellend, dass zwischen den Zielen der Hilfsmision der Vereinten Nationen in Afghanistan und denen der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe Synergien bestehen, und betonend, dass sie ihre Zusammenarbeit, Koordinierung und gegenseitige Unterstützung unter gebührender Berücksichtigung der ihnen jeweils übertragenen Verantwortlichkeiten verstärken müssen,

*mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis* über die Sicherheitslage in Afghanistan, insbesondere über die Zunahme der gewaltsamen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, Al-Qaidas, anderer illegaler bewaffneter Gruppen und von Kriminellen, einschließlich der am Suchtstoffhandel Beteiligten, sowie über die immer stärkeren Verbindungen zwi-

---

<sup>146</sup> S/2010/65, Anlage II.

schen terroristischen Aktivitäten und unerlaubten Drogen, wovon Bedrohungen für die örtliche Bevölkerung, einschließlich Kindern, sowie für die nationalen Sicherheitskräfte und das internationale Militär- und Zivilpersonal ausgehen,

*unter Begrüßung* der Anstrengungen der Regierung Afghanistans, die Nationale Drogenkontrollstrategie<sup>147</sup> zu aktualisieren und zu verbessern und dabei besonderes Gewicht auf ein partnerschaftliches Konzept zur Gewährleistung der gemeinschaftlichen und wirksamen Umsetzung und Koordinierung zu legen, die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe dazu ermutigend, die unter afghanischer Führung und in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen und regionalen Akteuren unternommenen anhaltenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Drogenproduktion und des Drogenhandels weiter wirksam zu unterstützen, und in Anbetracht der von der unerlaubten Herstellung von Drogen und dem unerlaubten Handel und Verkehr damit ausgehenden Bedrohung des Weltfriedens und der Stabilität in verschiedenen Regionen der Welt sowie der wichtigen Rolle, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung in dieser Hinsicht spielt,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die schädlichen Auswirkungen gewaltsamer und terroristischer Aktivitäten der Taliban, Al-Qaidas und anderer extremistischer Gruppen auf die Fähigkeit der Regierung Afghanistans, die Rechtsstaatlichkeit zu garantieren, dem afghanischen Volk Sicherheit zu gewähren und grundlegende Dienste bereitzustellen und den vollen Genuss seiner Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten,

*mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung* für die kontinuierlichen Anstrengungen, die die Regierung Afghanistans mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft, namentlich der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“, unternimmt, um die Sicherheitslage zu verbessern und weiter gegen die von den Taliban, Al-Qaida und anderen extremistischen Gruppen ausgehende Bedrohung anzugehen, und in diesem Zusammenhang unter Betonung der Notwendigkeit anhaltender internationaler Anstrengungen, namentlich seitens der Truppe und der Koalition,

*unter entschiedenster Verurteilung* aller auf Zivilpersonen sowie auf afghanische und internationale Truppen verübten Angriffe, namentlich Anschläge mit behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen, Selbstmordanschläge, Morde und Entführungen, sowie deren schädlicher Auswirkungen auf die Stabilisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen in Afghanistan und ferner unter Verurteilung der Benutzung von Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde durch die Taliban, Al-Qaida und andere extremistische Gruppen,

*unter Begrüßung* der Erfolge der Regierung Afghanistans in Bezug auf das Verbot von Ammoniumnitratdünger und mit der nachdrücklichen Aufforderung, weiterhin Maßnahmen zur Umsetzung von Vorschriften für die Kontrolle aller Explosivstoffe und chemischen Ausgangsstoffe zu ergreifen und damit die Fähigkeit der Aufständischen einzuschränken, sie für behelfsmäßige Sprengvorrichtungen zu nutzen,

*in Anbetracht* der zunehmenden Bedrohungen, die von den Taliban, Al-Qaida und anderen extremistischen Gruppen ausgehen, sowie der Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Vorgehen gegen diese Bedrohungen,

*mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis* darüber, dass die Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung in Afghanistan, insbesondere unter den Frauen und Kindern, weiter zugenommen hat, wofür in den allermeisten Fällen die Taliban, Al-Qaida und andere extremistische Gruppen verantwortlich sind, bekräftigend, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien im Rahmen des Möglichen alles tun müssen, um den Schutz der betroffenen Zivilpersonen zu gewährleisten, mit der Aufforderung an alle Parteien, ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschen-

---

<sup>147</sup> S/2006/106, Anlage.

rechtsnormen einzuhalten und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten, und in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, dass die Lage der Zivilpersonen und insbesondere die Situation im Hinblick auf Opfer unter der Zivilbevölkerung ständig überwacht werden und dem Sicherheitsrat laufend Bericht erstattet wird, so auch durch die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe,

*Kenntnis nehmend* von den Fortschritten, die die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe und andere internationale Truppen dabei erzielt haben, die Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung möglichst gering zu halten, wie im Bericht der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan vom 10. August 2010 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten<sup>148</sup> beschrieben, die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe und die anderen internationalen Truppen nachdrücklich auffordernd, weiterhin verstärkte Anstrengungen zur Verhütung von zivilen Opfern zu unternehmen, namentlich auch durch verstärkte Betonung des Schutzes der afghanischen Bevölkerung als eines zentralen Bestandteils ihres Auftrags, und feststellend, wie wichtig es ist, laufende Überprüfungen der Taktiken und Verfahren sowie Einsatzbewertungen und Untersuchungen in Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans in Fällen durchzuführen, in denen zivile Opfer zu verzeichnen sind, wenn die Regierung diese gemeinsamen Untersuchungen für angemessen befindet,

*mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis* über die Einziehung und den Einsatz von Kindern durch Kräfte der Taliban in Afghanistan sowie über die Tötung und Verstümmelung von Kindern infolge des Konflikts und unter Begrüßung der Einsetzung des Interministeriellen Lenkungs Ausschusses für den Schutz der Rechte der Kinder und der Absicht der Regierung Afghanistans, einen Aktionsplan zur Verhütung der Einziehung von Kindern unter 18 Jahren auszuarbeiten, sowie der Ernennung eines Koordinators für Kinderschutzfragen durch das Innenministerium,

*in Anerkennung* der Fortschritte bei der Reform des Sicherheitssektors, unter Begrüßung der Unterstützung und Hilfe, die die internationalen Partner der Afghanischen Nationalpolizei in dieser Hinsicht gewähren, insbesondere das fortgesetzte Engagement der Ausbildungsmission der Nordatlantikvertrags-Organisation in Afghanistan, den Beitrag der Europäischen Gendarmerietruppe zu dieser Mission und die der Afghanischen Nationalpolizei gewährte Hilfe, unter anderem durch die Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan, und betonend, dass Afghanistan gemeinsam mit den internationalen Gebern die Afghanische Nationalarmee und die Afghanische Nationalpolizei weiter stärken muss, um zu gewährleisten, dass Afghanistan in der Lage ist, mehr Verantwortung und die Führung von Sicherungsoperationen zu übernehmen sowie die öffentliche Ordnung, die Rechtsdurchsetzung, die Sicherheit der Grenzen Afghanistans und die verfassungsmäßigen Rechte der afghanischen Bürger aufrechtzuerhalten, und seine Anstrengungen zur Auflösung illegaler bewaffneter Gruppen und zur Suchtstoffbekämpfung erhöhen muss, wie dies in den Kommuniqués der Londoner und der Kabuler Konferenz dargelegt ist,

in diesem Zusammenhang *betonend*, wie wichtig es ist, dass die Regierung Afghanistans weitere Fortschritte bei der Beendigung der Straflosigkeit und der Stärkung der Justizinstitutionen, bei dem Wiederaufbau und der Reform des Strafvollzugswesens sowie bei der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte innerhalb Afghanistans, namentlich auch für Frauen und Mädchen und insbesondere in Bezug auf die verfassungsmäßigen Rechte von Frauen auf volle Teilhabe am politischen, wirtschaftlichen und sozialen Leben in Afghanistan, erzielt,

*mit der erneuten Aufforderung* an alle afghanischen Parteien und Gruppen, konstruktiv an einem friedlichen politischen Dialog im Rahmen der afghanischen Verfassung mitzuwirken, entsprechend dem Ersuchen der Teilnehmer an der vom 2. bis 4. Juni 2010 in

---

<sup>148</sup> In Englisch verfügbar unter <http://www.unama.unmissions.org>.

Kabul abgehaltenen beratenden Friedens-Jirga, sich gemeinsam mit den internationalen Gebern für die sozioökonomische Entwicklung des Landes einzusetzen und den Rückgriff auf Gewalt, namentlich durch den Einsatz illegaler bewaffneter Gruppen, zu vermeiden, die Ziele des Hohen Friedensrats unterstützend, den Friedensprozess unter der Führung der Regierung Afghanistans befürwortend, insbesondere die Durchführung des afghanischen Friedens- und Wiedereingliederungsprogramms im Rahmen der afghanischen Verfassung und unter voller Achtung der Durchführung der Maßnahmen und der Anwendung der Verfahren, die vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 1267 (1999), 1822 (2008) und 1904 (2009) sowie in anderen einschlägigen Ratsresolutionen festgelegt wurden, und sich verpflichtend, diese Arbeit entsprechend dem Ersuchen der Regierung weiter zu unterstützen,

*in Anbetracht* der Führungsrolle der afghanischen Unabhängigen Wahlkommission und der Wahlbeschwerdekommission bei der Organisation der Parlamentswahlen 2010 und der von den Vereinten Nationen und der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe gewährten Unterstützung sowie der Verpflichtung, die die Regierung Afghanistans im Kommuniqué der Kabuler Konferenz einging, aufbauend auf den bei früheren Wahlen gewonnenen Erfahrungen die langfristige Reform des Wahlsystems in Angriff zu nehmen,

*anerkennend*, wie wichtig der Beitrag von Partnern in den Nachbarländern und der Region sowie von Regionalorganisationen, darunter die Europäische Union, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit und die Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, für die Stabilisierung Afghanistans ist, betonend, dass der Ausbau der regionalen Zusammenarbeit als wirksames Mittel zur Förderung der Sicherheit, der Regierungsführung und der Entwicklung in Afghanistan von entscheidender Bedeutung ist, die diesbezüglichen regionalen Anstrengungen begrüßend und dem Gründungstreffen der zur Unterstützung einer erweiterten regionalen Zusammenarbeit in Verbindung mit der Kabuler Konferenz eingesetzten Kerngruppe im November 2010 in Istanbul (Türkei) mit Interesse entgegensehend,

*unter Begrüßung* der Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft zur Stärkung der Kohärenz der militärischen und zivilen Maßnahmen, einschließlich derjenigen, die im Rahmen der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe durchgeführt werden,

*sowie erfreut* über die fortgesetzte Koordinierung zwischen der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“ und über die zwischen der Truppe und der Präsenz der Europäischen Union in Afghanistan hergestellte Zusammenarbeit am Einsatzort,

*mit dem Ausdruck seiner Anerkennung* für die von der Nordatlantikvertragsorganisation wahrgenommene Führungsrolle und die Beiträge vieler Nationen zur Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und zur Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“, die ihre Tätigkeit im Rahmen der Einsätze zur Bekämpfung des Terrorismus in Afghanistan und im Einklang mit den anwendbaren Regeln des Völkerrechts durchführt,

*feststellend*, dass die Situation in Afghanistan weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

*entschlossen*, die vollständige Durchführung des Mandats der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe in Abstimmung mit der Regierung Afghanistans sicherzustellen,

aus diesen Gründen *tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta,

1. *beschließt*, die in den Resolutionen 1386 (2001) und 1510 (2003) festgelegte Genehmigung der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe um einen Zeitraum von zwölf Monaten bis zum 13. Oktober 2011 zu verlängern;

2. *ermächtigt* die an der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe teilnehmenden Mitgliedstaaten, alle zur Erfüllung des Mandats der Truppe notwendigen Maßnahmen zu ergreifen;

3. *erkennt an*, dass die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe weiter gestärkt werden muss, damit sie alle an sie gerichteten operativen Anforderungen erfüllen kann, und fordert in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten auf, Personal, Ausrüstung und andere Ressourcen zu der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe beizutragen;

4. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Funktionsfähigkeit, die Professionalität und die Rechenschaftspflicht des afghanischen Sicherheitssektors innerhalb eines umfassenden Rahmens zu steigern, legt der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und den anderen Partnern nahe, nach Maßgabe ihrer Ressourcen ihre Anstrengungen, die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte auszubilden, zu betreuen und ihnen mehr Verantwortung zu übertragen, fortzusetzen, damit raschere Fortschritte in Richtung auf das Ziel eigenständiger, rechenschaftspflichtiger und ethnisch ausgewogener afghanischer Sicherheitskräfte erzielt werden, die für Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit im gesamten Land sorgen, begrüßt die zunehmende Führungsrolle der afghanischen Behörden in Bezug auf die Sicherheitsaufgaben im gesamten Land und betont, wie wichtig es ist, die geplante Vergrößerung der Afghanischen Nationalarmee und der Afghanischen Nationalpolizei zu unterstützen, wie dies vom Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrat im Januar 2010 gebilligt wurde;

5. *fordert* die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe und den Hohen Zivilen Beauftragten der Nordatlantikvertrags-Organisation *auf*, bei der Durchführung des Mandats der Truppe auch weiterhin in enger Abstimmung mit der Regierung Afghanistans und dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan gemäß Resolution 1917 (2010) des Sicherheitsrats sowie mit der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“ zu handeln;

6. *ersucht* die Führung der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe, den Sicherheitsrat über den Generalsekretär regelmäßig über die Durchführung ihres Mandats unterrichtet zu halten, einschließlich durch die rechtzeitige Vorlage vierteljährlicher Berichte;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 6395. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 6464. Sitzung am 22. Dezember 2010 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Afghanistans, Australiens, Deutschlands, Indiens, Irans (Islamische Republik), Italiens, Kanadas und Pakistans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (S/2010/630)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Staffan de Mistura, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Herrn Peter Schwaiger, den Stellvertretenden Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, aufgrund seines Antrags vom 17. Dezember 2010 und gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6497. Sitzung am 17. März 2011 beschloss der Rat, die Vertreter Afghanistans, Australiens, Irans (Islamische Republik), Italiens, Japans, Kanadas, Neuseelands, Norwegens, Pakistans und der Türkei gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (S/2011/120)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Staffan de Mistura, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Herrn Pedro Serrano, den Amtierenden Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6500. Sitzung am 22. März 2011 beschloss der Rat, den Vertreter Afghanistans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (S/2011/120)“.

**Resolution 1974 (2011)  
vom 22. März 2011**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere die Resolution 1917 (2010) vom 22. März 2010, in der er das Mandat der mit Resolution 1662 (2006) vom 23. März 2006 eingesetzten Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan bis zum 23. März 2011 verlängerte, sowie unter Hinweis auf den Bericht der vom 21. bis 24. Juni 2010 nach Afghanistan entsandten Mission des Sicherheitsrats<sup>149</sup>,

*in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,

*betonend*, wie wichtig ein umfassender Ansatz zur Bewältigung der Situation in Afghanistan ist, und anerkennend, dass es zur Gewährleistung der Stabilität Afghanistans keine rein militärische Lösung gibt,

*in Bekräftigung seiner anhaltenden Unterstützung* für die Regierung und das Volk Afghanistans, während sie ihr Land wiederaufbauen, die Grundlagen eines dauerhaften Friedens und einer konstitutionellen Demokratie stärken und ihren rechtmäßigen Platz in der Gemeinschaft der Nationen einnehmen,

die Ergebnisse der am 20. Juli 2010 abgehaltenen Internationalen Kabuler Konferenz über Afghanistan *begrüßend*, die einen Meilenstein im Prozess von Kabul darstellte, der darauf ausgerichtet ist, die Übernahme der Eigenverantwortung und Führung durch Afghanistan zu beschleunigen, die internationale Partnerschaft und regionale Zusammenarbeit zu stärken, die afghanische Regierungsführung zu verbessern, die Kapazitäten der afghanischen Sicherheitskräfte auszuweiten und Wirtschaftswachstum und einen besseren Schutz der Rechte aller afghanischen Bürger, namentlich der Frauen, zu gewährleisten, und insbesondere die von der Regierung Afghanistans eingegangenen Verpflichtungen begrüßend, darunter die Ausarbeitung eines Rahmens mit Zeitplänen und Zielvorgaben für die neuen nationalen Prioritätenprogramme, Fortschritte bei der Übertragung der Hauptverantwortung

---

<sup>149</sup> S/2010/564.